

Bebauungsplan L 141 „Innerstetal II“, Langersheim

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

Im Auftrag der Stadt Langersheim



Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Kartierung:

Biotoptypen:

M. Sc. T. Weinrich

Avifauna:

B. Sc. N. Rütz

M. Sc. C. Offermanns

Dipl.-Biol. Prof. Dr. G. Rehfeldt

M. Sc. M. Vetter

Fledermäuse:

Dipl.-Ing. M. Sc. W. Koppensteiner

Amphibien:

M. Sc. S. Voß

Makrozoobenthos/ Groppe:

M. Sc. C. Offermanns

M. Sc. S. Voß

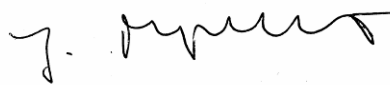
M. Sc. C. Ohlendorf

Bearbeitung:

M. Sc. C. Ohlendorf

M. Sc. S. Voß

Braunschweig, 17.12.2018



.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG.....	1
2	RECHTLICHER RAHMEN	1
3	METHODIK	3
3.1	Vorgehen und Prüfschritte	3
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND VORHABEN	3
4.1	Untersuchungsgebiet.....	3
4.2	Beschreibung des Vorhabens.....	5
4.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	6
5	VERBREITUNGSSITUATION UND BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN IM WIRKBEREICH DES VORHABENS (RELEVANZANALYSE)	7
5.1	Datengrundlage.....	7
5.2	Avifauna	7
5.3	Säugetiere	10
5.3.1	Fledermäuse.....	10
5.3.2	Wildkatze	12
5.4	Amphibien	12
5.5	Reptilien	13
5.6	Fische.....	13
5.7	Makrozoobenthos.....	13
5.8	Sonstige streng geschützte Arten.....	13
6	AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)	14
6.1	Avifauna	14
6.2	Fledermäuse	15
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN SOWIE AUSGLEICHS-/ CEF-MAßNAHMEN	16
8	FAZIT	18
9	QUELLENVERZEICHNIS.....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Artenspektrum der Vögel im Untersuchungsgebiet.....	8
Tabelle 2: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	11
Tabelle 3: Konflikte Avifauna.....	15
Tabelle 4: Konflikte Fledermäuse.....	16
Tabelle 5: Auflistung und Beschreibung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets südlich von Langelsheim	5
---	---

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang I: Formblätter für die art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse	
---	--

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Langelsheim plant die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in gewerbliche Fläche (G) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (1990), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017. Die Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 141 „Innerstetal II“. Der betroffene Bereich liegt südlich der Bundesstraße B 82 und nördlich der Landstraße L 515.

Die Planungsgemeinschaft LaReG GbR wurde beauftragt, bezogen auf das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erstellen. Im Jahr 2018 wurden faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Fische sowie des Makrozoobenthos durchgeführt. Zusätzlich wurden die Biotopstrukturen im Zuge einer Kartierung aufgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (LaREG 2018).

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lebensraumansprüche relevanter Arten und der vorhabenbedingten Auswirkungen wird beurteilt, für welche Arten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie im Zuge des § 44 (5) BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Im Zusammenhang mit dem im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist für diese Arten eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) eintreten, erforderlich. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzfachliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 BNatSchG z. Zt. noch nicht vorliegt, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen – nur national – besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten sind nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Verbote des besonderen Artenschutzes

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Legalausnahme, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (nach § 44, Abs. 5 BNatSchG)

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt in Bezug auf FFH-Anhang IV-Arten und auf europäische Vogelarten bei Vorhaben wie diesem ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt weiterhin nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

In die artenschutzrechtliche Prüfung genannter Verbotstatbestände kann auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) einbezogen werden, die ggfs. den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern.

3 METHODIK

3.1 Vorgehen und Prüfschritte

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind zunächst alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der **Relevanzanalyse** wird ein „relevantes“ Artenspektrum ermittelt. Welche Arten im Einzelnen genauer zu betrachten sind, hängt vom Auftreten im Wirkraum des Vorhabens, ihren Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen sowie von der Ausstattung und dem Charakter der von den Planungen betroffenen Flächen ab. Dementsprechend ist im Rahmen der Relevanzanalyse zu untersuchen, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und welche Funktion diese Bereiche als Jagd-, Balz-, Nahrungs- oder Rastgebiet für diese Tierarten haben.

Arten oder Artengruppen, die entweder im Wirkbereich der Maßnahme nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeiten gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering sind, dass ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die ermittelten „relevanten“ Arten ist im Rahmen der **Konfliktanalyse** v. a. zu prüfen, ob direkte Beeinträchtigungen einzelner Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) mit der Maßnahme verbunden sein können.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt grundsätzlich artspezifisch. In Abhängigkeit des Gefährdungs- und Schutzstatus kann insbesondere bei Ubiquisten eine Prüfung auch auf Ebene der ökologischen Gilden erfolgen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern.

4 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND VORHABEN

4.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich der Innerstetalsperre und südöstlich des Frickenbergs und umfasst eine Fläche von etwa 9,7 ha (Abbildung 1). Es ist Teil des Naturparks Harz. Das Landschaftsschutzgebiet Harz mit seinen ausgedehnten Waldflächen grenzt westlich an das B-Plangebiet an. Die Ostgrenze bildet die Landstraße L 515 „Innerstetal“, am Nordrand befindet sich die Auf-/Abfahrt zur Bundesstraße B 82.

Nachfolgend werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Landschaftselemente und Biotopstrukturen basierend auf den Biotopkartierungen vom 11.04.2018 und 22.05.2018 gemäß „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016; Kartierbericht LAREG 2018, Plan 1) beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst Siedlungs- und Industrieflächen, Grünland sowie Waldrandbereiche. Die Strukturen sind häufig gesäumt von Gebüsch und kleinflächigen Gehölzbeständen.

Der als gewerbliche Baufläche auszuweisende Bereich umfasst überwiegend artenarmes Extensivgrünland (GET) mit einer Gesamtfläche von 2,4 ha. Zudem ist eine durch Trittbelastung von Pferden stark beeinträchtigte Weidefläche (GW) betroffen. Das Grünland wird gesäumt von überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), Brennnesselfluren (UHB), einem Streuobstbestand (HO) und am Südrand von einer Thuja-Feldhecke (HFX). Der Mühlengrund ist im Untersuchungsgebiet ein mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat (FMH) und weist keine flutende Wasservegetation auf. Der Bach zeigt ein einheitliches Ufer- und Sohlprofil, jedoch keine Sohlschwellen o. ä. auf und wurde vor längerer Zeit verlegt und begradigt. Innerhalb des Planänderungsbereiches ist das Ufer des Baches im Süden von einem Feuchtgebüsch (BFR, überwiegend Schwarzer Holunder, *Sambucus nigra*) bewachsen. In nördlicher Richtung folgt ein ca. 50 Meter langer, weitgehend gehölzfreier Abschnitt. Danach fließt der Bach zwischen dem angrenzenden Laubwald und den bestehenden Gewerbeflächen weiter in nordöstlicher Richtung.

Zum weiteren Untersuchungsgebiet gehört neben dem oben beschriebenen Planänderungsbereich das nördlich anschließende Gewerbegebiet. Direkt an der nördlich liegenden Auf-/Abfahrt der B 82 fließt der Mühlengrund durch einen Bereich mit Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte (WGM), dessen Baumartenzusammensetzung (*Fraxinus excelsior*, *Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides*, *Alnus glutinosa*) und Krautschicht Strukturen eines Auenwaldes (WEB) aufweisen. Nördlich angrenzend liegen zwei Regenrückhaltebecken (SEZ), welche eine naturnahe Entwicklungstendenz zeigen und von Weiden-Ufergebüsch umgeben werden. Das linke Gewässer weist einen Verlandungsbereich mit Röhricht auf, das rechte Gewässer einen Verlandungsbereich mit submersen Laichkraut-Gesellschaften. Südlich der beiden Gewässer befindet sich weiterhin ein kleiner nach § 30 geschützter Waldtümpel (STW).

Nordwestlich an den Mühlengrund schließen mesophiler Buchenwald (WMB) und ein Birkenpionierwald (WPB) an. Wichtigste Nebenbaumart der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) ist die Stieleiche (*Quercus robur*). Der Bestand befindet sich im mittleren Baumholz, die Buchen und Eichen der ersten Baumschicht weisen überwiegend Brusthöhendurchmesser von 35 bis 45 cm auf.

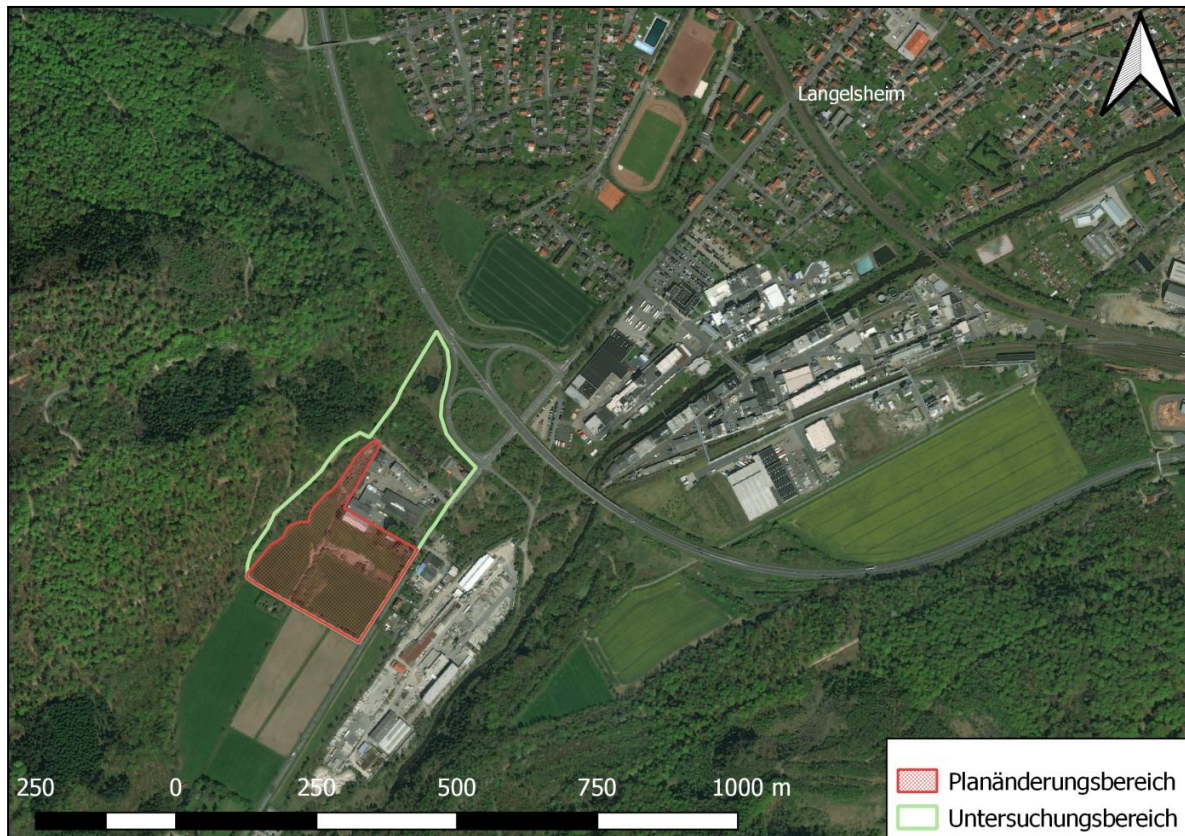


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets südlich von Langelshiem

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Planänderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in gewerbliche Fläche (G) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) (1990), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. No-vember 2017. Der betroffene Bereich liegt südlich der Bundesstraße B 82 und nördlich der Landesstraße L 515 „Innerstetal“ bei Langelshiem. Die Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 141 „Innerstetal II“.

Grund der Änderung im Flächennutzungsplan ist die Sicherung des teilräumigen Arbeits-marktzentrums Langelshiem. Hierfür soll der westliche Teilbereich der historischen Gewerbe-und Industrieflächen an der Straße Innerstetal in westlicher und südlicher Richtung erweitert und abgerundet werden, sodass ein Gewerbegebiet entwickelt werden kann.

In diesem Zusammenhang sind Bodenarbeiten sowie Gehölzentfernungen im Planände-rungsbereich vorgesehen. Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist weiterhin die Verlegung eines Teilstückes des Bachlaufes, welcher das Gebiet quert, geplant.

4.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Wirkfaktoren, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden sind, zusammenfassend dargestellt. Diese Wirkfaktoren werden im Rahmen der Relevanzprüfung bezogen auf die einzelnen Arten berücksichtigt.

Qualitativ sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen, mit denen Beeinträchtigungen verbunden sein können, zu unterscheiden.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Baustellenbetriebsflächen, Lagerflächen und dem Baubetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bau- bzw. Rückbauarbeiten) verbunden. Sie sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

In der Erschließungsphase finden Bodenbewegungen statt und es erfolgen Bodenabtrag, Eintrag von Fremdsubstraten und Überformung der Bodenflächen. Die Arbeiten sind verbunden mit zeitlich begrenzten Störungen und Beunruhigungseffekten durch Lärm, Bewegungen, Erschütterungen und Licht. Zudem sind die Entfernung von Vegetationsbeständen sowie ein Versetzen des Bachlaufes „Mühlengrund“ im südlichen Bereich geplant, wodurch temporär Biotope und Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Die baubedingten Auswirkungen treten im unmittelbaren Umfeld der durchgeführten Bauarbeiten sowie der Baustraßen auf.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Umwandlung in gewerbliche Bauflächen führt zu einem dauerhaften Lebensraumverlust durch die Entfernung von Vegetationsbeständen und die Versiegelung von Flächen. Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die Flächen der Planänderung (s. Abbildung 1).

5 VERBREITUNGSSITUATION UND BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN IM WIRKBEREICH DES VORHABENS (RELEVANZANALYSE)

5.1 Datengrundlage

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der faunistischen Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Fischen und Makrozoobenthos aus dem Jahr 2018 statt (LAREG 2018). Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wird im Rahmen einer Potentialanalyse ermittelt. Informationen zu Habitatansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten der potentiell vorkommenden Arten sind u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN 2011), den Artinformationen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2014), dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e.V. 2014) sowie der Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2015a,b) entnommen.

5.2 Avifauna

Zur Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna wurde an vier Terminen eine Brutvogelerfassung im gesamten Untersuchungsgebiet durchgeführt, in deren Rahmen Sichtbeobachtungen und Reviergesänge aller vorkommenden Arten aufgenommen wurden. Die Geländebegehungen fanden zu verschiedenen Tageszeiten statt, um die unterschiedlichen Aktivitätszeiten aller Brutvögel abzudecken. Im Rahmen der Auswertung wird der Status der jeweiligen Art im Gebiet ermittelt. Die Einteilung in Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast oder Rastvogel erfolgt in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde. Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde Jungvögel oder fütternde bzw. Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten sind als Nahrungsgäste (NG) vermerkt worden, sofern es sich um wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung des Vorhabengebietes handelt. Zugvögel ohne revieranzeigendes Verhalten, die wahrscheinlich nicht in der Umgebung des Vorhabengebietes brüten, werden als Rastvögel (RV) eingestuft. Eine detaillierte Beschreibung der Kartierungen kann dem Kartierbericht (LAREG 2018) entnommen werden.

Im Zuge der Kartierungen wurden insgesamt 32 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt (Tabelle 1). Das Untersuchungsgebiet weist damit eine hohe Artenvielfalt auf. Von den nachgewiesenen Arten

- sind drei Arten (**Bluthänfling**, **Rauchschwalbe**, **Rotmilan**) in Niedersachsen und/oder deutschlandweit bestandsgefährdet,
- stehen sieben Arten (**Girlitz**, **Goldammer**, **Rotmilan**, **Stieglitz**, **Turmfalke**, **Waldkauz**, **Waldohreule**) auf der Vorwarnliste,
- sind sechs Arten (**Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Turmfalke**, **Schwarzspecht**, **Waldkauz**, **Waldohreule**) streng geschützt nach BNatSchG § 7 und EG-Verordnung,
- sind **Rotmilan** und **Schwarzspecht** nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützt.

Die vorkommenden Arten können zu folgenden Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (bzw. gleichem Status [Nahrungsgäste]), sog. ökologischen Gilden, zusammengefasst werden:

- Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer
- Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter
- Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze
- Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen
- Gilde 5: Nahrungsgäste
- Gilde 6: Rastvögel

Tabelle 1: Artenspektrum der Vögel im Untersuchungsgebiet

Artname	V-RL Anh. I	BNatSchG	EG- VO A	Gefährdung		Status	Gilde
				RL NI*	RL D**		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		§		*	*	B	3
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		§		*	*	BZ	3
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)		§		*	*	B	2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		§		3	3	RV	6
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		§		*	*	B	3
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		§		*	*	BZ	2
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		§		*	*	B	3
Elster (<i>Pica pica</i>)		§		*	*	NG	5
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		§		*	*	BZ	3
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)		§		*	*	BZ	1
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)		§		*	*	BZ	3
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		§		V	*	BZ	3
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		§		V	V	B	3
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		§		*	*	BZ	4

Artnamen	V-RL Anh. I	BNatSchG	EG- VO A	Gefährdung		Status	Gilde
				RL NI*	RL D**		
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		§		*	*	B	3
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		§		*	*	BZ	3
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		§		*	*	B	2
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		§	x	*	*	B	3
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)		§		*	*	BZ	3
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		§		*	*	B	3
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		§		3	3	BZ	4
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		§		*	*	BZ	3
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		§		*	*	B	3
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	§	x	2	V	NG	5
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x	§§		*	*	BZ	2
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		§		*	*	B	3
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		§		V	*	B	3
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)		§		*	*	BZ	2
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		§	x	V	*	NG	5
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		§	x	V	*	bR	2
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		§	x	V	*	BZ	3
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		§		*	*	BZ	3
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		§		*	*	B	3
<u>Schutz</u> V-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten); BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97 <u>Rote Listen</u> * RL NI (KRÜGER & NIPKOW 2015); ** RL D (GRÜNEBERG et al. 2015); 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet <u>Status</u> B: Brutvogel; BZ: Brutzeitfeststellung; NG: Nahrungsgast; bR: besetztes Revier außerhalb der Brutzeit fett: gefährdete Arten							

Im Untersuchungsgebiet dominieren Vogelarten aus der Gilde Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (Gilde 3), bei denen es sich hauptsächlich um frei brütende, typische Brutvögel der gehölzreichen Siedlungsbereiche und/oder Wälder handelt (z. B. Buchfink, Dorngrasmücke, Rotkehlchen). Die Arten konnten vorwiegend in den Gehölzbereichen (u. a. mittelalter Streuobstbestand, mesophiler Buchenwald, Edellaubmischwald) des gesamten Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Im westlich angrenzenden mesophilen Buchenwald wurde zudem der Mäusebussard im Brutverdacht festgestellt. Ebenso konnten Brutvögel nachgewiesen werden, die alte Baumbestände mit Höhlen-

vorkommen als Bruthabitat nutzen (z. B. Buntspecht, Kohlmeise, Tannenmeise). Bemerkenswert ist der Nachweis des Schwarzspechtes, welcher während der Begehungen im angrenzenden mesophilen Buchenwald im Übergang zum Eichen-Hainbuchenmischwald sein Revier anzeigte. Der Schwarzspecht benötigt Wälder mit Altholzanteil zum Anlegen seiner Bruthöhlen (SÜDBECK et al. 2005).

Während der Fledermausbegehungen im Juni, August und September konnten außerdem Waldohreule und Waldkauz mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt werden. Während die Waldohreule alte Nester, z. B. von Krähen oder Elstern, an Waldrändern oder Feldgehölzen zur Brut nutzt, bevorzugt der Waldkauz vorhandene Baumhöhlen als Brutplatz. Der Waldkauz wurde während der Begehungen nur außerhalb seiner Brutzeit nachgewiesen.

Als einzige Brutvogelart mit Bindung an Gewässer wurde die Gebirgsstelze während ihrer Brutzeit mit revieranzeigendem Verhalten am Mühlengrund-Bach festgestellt. Sie bevorzugt beschattete Gewässer mit Geröllufern oder –inseln (SÜDBECK et al. 2005) und ist somit auch indirekt an die bestehenden Gehölze im Untersuchungsgebiet gebunden.

Als typische Vogelarten der Siedlungsbereiche wurden Hausrotschwanz und Rauchschwalbe festgestellt, für beide Arten sind Brutplätze an den Gebäuden des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich.

Das artenarme Extensivgrünland des Untersuchungsgebietes wurde von der Elster als Nahrungsfläche genutzt (Nahrungsgast), Rotmilan und Turmfalke wurden überfliegend bei der Nahrungssuche beobachtet. Beim ersten Kartierdurchgang Ende März konnten circa 250 rastende Bluthänflinge auf dem artenarmen Extensivgrünland des Untersuchungsgebietes bei der Nahrungssuche beobachtet werden (Rastvogel).

5.3 Säugetiere

5.3.1 Fledermäuse

Um eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch das Bauvorhaben einschätzen zu können, wurden zwischen Mai und September 2018 vier Detektorbegehungen durchgeführt. Dabei wurde der Untersuchungsraum in der ersten Nachthälfte ab Sonnenuntergang auf den begehbaren Flächen zu Fuß abgelaufen. Ein Teilbereich des Untersuchungsgebietes war nicht betretbar (eingezäunte Weidefläche mit Pferden). Zu Beginn der Begehung wurde besonders bei potentiellen Quartieren auf ausfliegende Fledermäuse geachtet (Kartierbericht LAREG 2018, Plan 3).

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt acht Fledermausarten und eine Artengruppe (Große/ Kleine Bartfledermaus), bei der die beiden Arten anhand ihrer Rufcharakteristik nicht

unterscheidbar sind, nachgewiesen (Tabelle 2). Alle Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt.

Tabelle 2: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art	Schutzstatus		Gefährdung	
	FFH	BNatSchG	RL Nds*	RL D**
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	§§	2	G
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	§§	2	*
Große/ Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/ Myotis brandtii</i>)	IV	§§	2	V
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	§§	1	D
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	§§	2	V
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	§§	N	D
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	§§	2	*
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	§§	3	*
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	§§	2	D
*RL Nds (Heckenroth et al. 1993); **RL D (BfN 2009): 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; N: Nachweis erst nach Erstellung der Roten Liste erfolgt BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7				

Die festgestellten Fledermausarten wiesen unterschiedliche räumliche und zeitliche Aktivitätsschwerpunkte sowie Häufigkeiten auf:

Im Bereich des mesophilen Buchenwaldes wurden während der Detektorbegehungen mehrere jagende Individuen der Zwergfledermaus festgestellt. In Teilbereichen konnte auch ein Jagdgebiet der Fransenfledermaus und ein Jagdgebiet des Kleinabendseglers nachgewiesen werden. Darüber hinaus konnten Einzelnachweise der Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großer/ Kleiner Bartfledermaus, Wasserfledermaus und nicht näher bestimmbarer *Myotis*-Arten sowie Arten der Gruppe Nyctaloid detektiert werden.

Zwergfledermäuse nutzten auch den Bereich der vorhandenen Industrieflächen zur Jagd. Hier ist hervorzuheben, dass bei dem Detektorrundgang im Juni 2018 vermehrt Anflüge von Zwergfledermäusen im Traufbereich eines Industriegebäudes beobachtet wurden. Für dieses Gebäude besteht daher ein Quartierverdacht (Kartierbericht LAREG 2018, Plan 3). Auch Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus konnten auf der Industriefläche festgestellt werden.

Der Norden des Untersuchungsgebietes im Bereich der nährstoffreichen Stillgewässer, die von Weiden-Ufergebüsch umsäumt sind, wurde von mindestens vier Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus)

zur Nahrungssuche genutzt (Kartierbericht LAREG 2018, Plan 3). Es ist anhand der Rufaufnahmen nicht auszuschließen, dass auch andere *Myotis*-Arten in diesem Bereich Nahrung suchen.

Im Bereich der Feldhecke im Süden des Untersuchungsgebiets und entlang des Laubwald-Jungbestandes am schmalen Bachtal wurden mehrere jagende Individuen der Zwergfledermaus festgestellt. Darüber hinaus konnte ein Transferflug der Großen/ Kleinen Bartfledermaus entlang der Feldhecke nach Osten fliegend beobachtet werden. Einzelnachweise der Breitflügelfledermaus, Großen/ Kleinen Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus wurden entlang der Gehölzbestände detektiert.

5.3.2 Wildkatze

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Wildkatze (*Felis silvestris*) (NLWKN 2010h). Insbesondere die westlich angrenzende Waldfläche kann als potentieller Lebensraum dieser Art dienen. Die im Untersuchungsbereich liegenden Grünflächen können von der Wildkatze als Jagdgebiete genutzt werden. Da der südwestliche Bereich der Grünflächen erhalten bleibt und die Waldbereiche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet weiterer, relevanter Arten befindet und/oder keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (z. B. THEUNERT 2015b).

5.4 Amphibien

Das Amphibienvorkommen wurde von April bis September 2018 an zwei beieinanderliegenden Stillgewässern erfasst. Die beiden naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer liegen im Norden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Planänderungsbereiches. Eine Erfassung des Bestandes an diesen Gewässern gibt jedoch Aufschluss über den Bestand der Amphibien, welche den Bereich der Planänderungsfläche als Landlebensraum nutzen und bei Wanderungen queren können. Weiterhin wurde der Bach „Mühlengrund“ auf Amphibienvorkommen untersucht. Eine genaue Beschreibung der Kartierungen ist dem Kartierbericht (LAREG 2018) zu entnehmen.

Im Zuge der Amphibienkartierungen wurden keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Von einem Vorkommen streng geschützter Arten wie Kammolch (*Triturus cristatus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) im Untersuchungsgebiet ist auf-

grund ihrer Habitatansprüche nicht auszugehen. Aus diesem Grund wird die Artengruppe der Amphibien in der Konfliktanalyse nicht berücksichtigt.

5.5 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bzw. weist keine nutzbaren Habitatstrukturen für diese Arten auf. Daher wird die Artengruppe der Reptilien in der Konfliktanalyse ebenfalls nicht betrachtet.

5.6 Fische

An verschiedenen Stellen des Bachlaufes Mühlengrund im Untersuchungsgebiet wurde mittels der Kick-Sampling Methode eine Kartierung von Fischen durchgeführt (LAREG 2018). Während der Untersuchungen konnten keine streng geschützten Arten nachgewiesen werden, weshalb die Artengruppe der Fische im Folgenden nicht weiter berücksichtigt wird.

5.7 Makrozoobenthos

Die Untersuchung des Makrozoobenthos erfolgte ebenfalls mittels Kicksampling nach den Vorgaben von MEIER et al. (2006) am Bach „Mühlengrund“ im Untersuchungsgebiet (LAREG 2018). Es konnten insgesamt 32 verschiedene Arten bzw. Artengruppen des Makrozoobenthos festgestellt werden. Da keine streng geschützten Arten nachgewiesen wurden, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht betrachtet.

5.8 Sonstige streng geschützte Arten

Ein Vorkommen von streng geschützten Wirbellosenarten aus den Artengruppen der Mollusken und Insekten – v.a. Schmetterlinge, Libellen und Käfer – kann aufgrund der Habitatstruktur der Vorhabenfläche und der Verbreitung dieser Arten in Niedersachsen (z. B. THEUNERT 2015b) ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch streng geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse für die Arten, die im Zuge der Relevanzprüfung als artenschutzrechtlich relevante Arten ermittelt wurden, zusammenfassend beschrieben.

Grundlage dafür sind die Formblätter, die für die art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse verwandt wurden. Aus den Formblättern können jeweils Angaben zur Verbreitung, Biologie und Lebensweise der Arten bzw. Gilden und die daraus abzuleitenden spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen entnommen werden. Entsprechend des Status der Arten im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast, Brutvogel bzw. im Untersuchungsgebiet reproduzierend) und der davon maßgeblich abhängenden Wahrscheinlichkeit für das Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen der Arten wird das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen beurteilt. Weiterhin finden sich dort auch Angaben zu den jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, der Vermeidung und/ oder Erhaltung der ökologisch-räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zum Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art.

Separate Formblätter werden nur für Arten erstellt, die sowohl streng geschützt als auch gefährdet sind. Die weit verbreiteten europäischen Vogelarten werden in Gilden zusammengefasst in den Formblättern analysiert. Die Formblätter finden sich im Anhang.

6.1 Avifauna

Baubedingt kann es durch die Baufeldfreimachung zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (15. Februar – 31. Juli) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Betroffen sind die gehölzbrütenden Arten/ Höhlenbrüter (Gilde 2 und 3) sowie die Gebirgsstelze als Brutvogelart mit Bindung an Gewässer (Gilde 1). Aufgrund der Brutbiologie der betroffenen Arten ist die Brutzeit im Untersuchungsgebiet auf den Zeitraum vom 15. Februar bis 31. Juli festgelegt (**Konflikt K1**; Tabelle 3). Für die Brutvogelarten der Siedlungsstrukturen (Gilde 4) kann ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 ausgeschlossen werden, da die Gebäude des Untersuchungsgebietes nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Von diesen Vergrämungseffekten können im Wirkungsbereich des Vorhabens Brutvögel mit Bindung an Gewässer (Gilde 1), Siedlungsstrukturen (Gilde 4) und Arten der älte-

ren Baumbestände und sonstiger Gehölze (Gilde 2 und 3) betroffen sein (**Konflikt K2**; Tabelle 3).

Brutvogelarten des Offenlandes wurden während der Untersuchungen nicht nachgewiesen, so dass nicht zu erwarten ist, dass Populationen von Offenlandbrütern durch baubedingte Störungen erheblich beeinträchtigt werden und die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Bruthabitaten durch die Fällung von Höhlenbäumen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; **Konflikt K3**; Tabelle 3).

Der dauerhafte Lebensraumverlust für Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie für die Gebirgsstelze wird dagegen als nicht erheblich eingestuft, da die lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Funktionalität des Lebensraums weiterhin erhalten bleibt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Populationen der Vogelarten, die die Offenlandbereiche oder Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes ausschließlich zur Rast und/ oder Nahrungssuche nutzen, durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Der Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Konflikte Avifauna

Konflikte Avifauna	
K1	Baubedingte Tötung/Verletzung von Brutvögeln
K2	Baubedingte Störung von Brutvögeln
K3	Anlagebedingter Verlust von Bruthabitaten

6.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung kann Störungen, Verletzungen oder Tötungen von gehölzbewohnenden Fledermäusen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere zur Folge haben (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG; **Konflikt K4**; Tabelle 4).

Weiterhin kann es anlagebedingt zum dauerhaften Verlust von möglichen Quartieren für gehölzbewohnende Fledermäuse durch die Fällung von Höhlenbäumen kommen, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere befinden. Diese Bäume gehen dauerhaft verloren und es kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ausreichend vergleichbare Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; **Konflikt K5**; Tabelle 4).

Der anlagebedingte Verlust von Baum- und Rindenspalten als Tagesverstecke wird hingegen als nicht erheblich eingestuft, da im engen räumlichen Zusammenhang vergleichbare Strukturen vorhanden sind und somit die Funktionalität des Lebensraums weiterhin erfüllt ist.

Tabelle 4: Konflikte Fledermäuse

Konflikte Fledermäuse	
K4	Baubedingte Tötung/Verletzung von Fledermäusen durch Gehölzfällungen
K5	Anlagebedingter Verlust von Teilhabitaten von Fledermäusen

7 ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN SOWIE AUSGLEICHS-/ CEF-MAßNAHMEN

Im Zusammenhang mit den hier betrachteten artenschutzrechtlichen Belangen stehen die Maßnahmen im Vordergrund, die vorrangig dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben dienen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können sowohl Vermeidungs- als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Als Vermeidungs- bzw. Schadenbegrenzungsmaßnahmen können z. B. Bauzeitbeschränkungen und Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten und umfassen Ersatzbrutplätze für Vögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse.

Es muss durch die Maßnahmen gewährleistet sein, dass zu keiner Zeit – auch bereits während bzw. zu Beginn der Eingriffsdurchführung – die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter einer reduzierten ökologischen Funktionalität leiden. Die Maßnahmen müssen daher bereits zum Eingriffszeitpunkt voll funktional sein. Weiterhin muss der ökologisch-räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsbereichen gewährleistet sein.

Im Folgenden werden die für den Artenschutz relevanten Maßnahmen aufgeführt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Auflistung und Beschreibung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Zielartengruppe (Konfliktnr.)
V1	Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes Die Erschließung des Baugebietes (inkl. Gehölzentfernungen) erfolgt außerhalb der Brutzeit und der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (01.11.-14.02.). Dadurch wird vermieden, dass Nester im Eingriffsbereich errichtet, Nestlinge oder Gelege gefährdet werden und Fledermäuse in ihren Quartieren gestört, verletzt oder getötet werden. Sind nach der Erschließung des Baugebietes weitere Baumaßnahmen vorgesehen, erfolgt der Beginn der Arbeiten vor der Brutzeit (15. Februar).	Avifauna (K1, K2), Fledermäuse (K4)

Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Zielartengruppe (Konfliktnr.)
	Diese sind kontinuierlich und ohne größere Unterbrechungen fortzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass sich störungsempfindliche Brutvögel nicht im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche ansiedeln und diese durch Vergrämungs- sowie Beunruhigungseffekte vom Versorgen der Jungvögel abgehalten werden.	
V2	Gehölzkontrolle Vor Fällung der Bäume sind diese im Spätherbst des Jahres vor Baubeginn durch eine fachkundige Person (Ornithologe und Fledermausexperte) auf Baumhöhlen zu kontrollieren, um den Umfang benötigter Ersatzlebensräume für Brutvögel und Fledermäuse festlegen zu können (ACEF1). Beim Auffinden von Baumhöhlen oder –spalten sind die vorgefundenen Strukturen von einer fachkundigen Person vor Fällung auf übertagende/überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Auffinden übertagender Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Freigabe der Bäume durch die fachkundige Person sind die Bäume umgehend zu Fällen.	Avifauna (K3), Fledermäuse (K4, K5)
V3	Bauzeitenregelung für das Versetzen des Bachlaufes Ein Versetzen des Bachlaufes „Mühlengrund“ erfolgt außerhalb der Brutzeit von Zaunkönig und Gebirgsstelze (01.08. – 01.03.). Dadurch wird vermieden, dass Nester dieser Arten im Uferbereich zerstört und Nestlinge getötet werden.	Avifauna (K1)
ACEF1	Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen auszugleichen und wird durch die umweltfachliche Baubegleitung vorgenommen. Jede Baumhöhle ist dabei sowohl für Brutvögel als auch für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 auszugleichen, sofern es sich nicht um Bäume mit Winterquartiereignung handelt. Winterquartiere sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Anzahl, Art und Standort der Ersatzquartiere werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausbringung der Ersatzlebensräume für den Ausgleich der Baumhöhlen erfolgt noch im September vor Baubeginn und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate. Ersatzkästen haben allerdings nur eine bedingte Wirksamkeit. Alternativ sind auch Ersatzpflanzungen oder Waldumbaumaßnahmen denkbar. Hierbei ist jedoch eine längere Entwicklungsphase zu bedenken.	Avifauna (K3), Fledermäuse (K5)

8 FAZIT

Die Stadt Langelsheim plant die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in gewerbliche Fläche (G) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (1990), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017. Die Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 141 „Innerstetal II“. Der betroffene Bereich liegt südlich der Bundesstraße B 82 und nördlich der Landesstraße L 515.

Im Hinblick auf die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse sind Konflikte mit dem Zugriffsverbot des § 44 BNatSchG Nr. 1 – 3 durch die baubedingte Tötung oder Verletzung, baubedingte Störungen und anlagebedingte Verluste der Brutstandorte zu erwarten. Diesen Konflikten kann durch Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen oder Ausgleichs-/ CEF-Maßnahmen entgegengewirkt werden. Dazu sind eine Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes und das Versetzen des Bachlaufes, der Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit und eine kontinuierliche Durchführung der Arbeiten, Gehölzkontrollen und die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse notwendig. Bei anderen Artengruppen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 BNatSchG Nr. 1 – 3 zu erwarten.

9 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2012): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn – Bad Godesberg.
- BfN (2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>, [22.02.2018].
- DGHT E.V. [DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.] (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- DIETZ C. & A. KIEFER (2016): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung. Stand November 2015. Hrsg.: Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV); Naturschutzbund Deutschland (NABU). In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015. Strube Druck & Medien OHG, Felsberg.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. – 1. Fassung, Stand Januar 1991. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 221-226. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten. - 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4). S. 181-256. Hannover.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- LAREG (PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAREG GbR) (2018): Bebauungsplan L 141 „Innerstetal II, Langelshiem – Kartierbericht mit Aussagen zum Artenschutz.
- NLWKN (HRSG.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010h): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wildkatze (*Felis silvestris*) - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Stand November 2011; Abgerufen (22.02.2018) von: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 Nr. 4 S.121-168. Hannover.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften. 220S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2015)a: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3) 69-141. Hannover.
- THEUNERT, R. (2015)b: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 Nr. 4 (4/08): 153-210. Hannover.
- TOPÁL, G. (2001): *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) - Fransenfledermaus. Handbuch der Säugetiere. F. Krapp. Wiebelsheim, AULA-Verlag. Band 4, Teil1: 405–442.
- ZAHN, A. & M. HAMMER (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 – 35.

Gesetze und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letzte Änderung durch Art. 1 G v. 15.09.2017 I

3434 (Nr. 64) mWv 29.9.2017 bzw. 1.4.2018 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, S. 368).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung, L20/7 vom 26.01.2010).

ANLAGEN

Anhang I: Formblätter für die art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse

Formblätter Avifauna

Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer

- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter

- Gilde 2 (5 Arten)

Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze

- Gilde 3 (20 Arten)

Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen

- Gilde 4 (2 Arten)

Gilde 5: Nahrungsgäste

- Gilde 5 (3 Arten)

Gilde 6: Rastvögel

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste – Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| ☒ europäische Vogelart | ☒ RL Deutschland: (*) | ☒ FV günstig / hervorragend |
| | ☒ RL Niedersachsen: (*) | ☐ U1 ungünstig – unzureichend |
| | | ☐ U2 ungünstig – schlecht |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Gebirgsstelze ist von den europäischen Stelzen am stärksten an das Wasser gebunden und besiedelt bevorzugt schattige, schnell fließende Bäche und Flüsse in Waldgebieten, die Wildbachcharakter zeigen mit Geröllufeln, zeitweilig trockenfallenden Geschiebeinseln, flachen strömungsarmen Stellen und Steilufern zur Nestanlage. Darüber hinaus werden aber auch weniger naturnahe Fließgewässer besiedelt, bis hin zu anthropogenen Gräben in städtischen Bereichen (BAUER et al. 2012, KRÜGER et al. 2014). Diese Art fehlt i.d.R. an völlig offenen Fließgewässern, sehr langsam fließenden Flüssen mit verbauten Ufern und stehenden Gewässern. Auch außerhalb der Brutzeit werden ähnliche Habitate besiedelt.

Die Uferbereiche werden als Nahrungshabitat genutzt. Die Gebirgsstelze ernährt sich von im und am Wasser lebenden Insekten und deren Larven. Innerhalb der Brutzeit machen Dipteren den größten Anteil der Nestlingsnahrung aus, ferner werden Stein-, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet.

Die Nester werden unmittelbar am Wasser in Löcher, Spalten und Nischen in Felswänden, Uferabbrüchen sowie vielfach an Kunstbauten (z. B. Mauern, Wehren, Schleusen, Nistkästen) angelegt (BAUER et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland

Die Gebirgsstelze ist mittlerweile in fast allen Regionen Deutschlands verbreitet. Das Norddeutsche Tiefland ist insgesamt jedoch nur sehr lückig besiedelt. Die höheren Lagen im Mittelgebirgsraum und im Alpenvorland sind dagegen zusammenhängend und flächig besetzt. Innerhalb des Mittelgebirgsgürtels vom niedersächsischen Weser-Leinebergland über das Sauerland, den Westerwald und den Taunus bis hin zur Eifel, Hunsrück und Pfälzer Wald, erstreckt sich das größte geschlossene Verbreitungsgebiet. Weitere Schwerpunkte sind im Harz, im Schwarzwald, im Alpenvorland und in den Alpen zu finden (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung in Niedersachsen

Die Brutvorkommen der Gebirgsstelze sind in allen naturräumlichen Regionen anzutreffen, wobei die Siedlungsdichte von Südost nach Nordwest abnimmt. Schwerpunkte sind vor allem der Harz mit Dichtewerten von 21-50 Revieren/TK 25-Quadrant, mit geringerer Dichte das Weser-Leinebergland und das Osnabrücker Hügelland. Im gesamten Tiefland finden sich Lücken in der Verbreitung, die in der Diepholzer Moorniederung, im Wendland sowie in den Börden bis hin zum Weser-Aller-Flachland auffällig groß sind. Die Gebirgsstelze fehlt in der Region Watten und Marschen weitgehend, insbesondere auch auf den Inseln, und ist in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest fast nur im Osten heimisch (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Gebirgsstelze wurde im Zuge der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und brütet wahrscheinlich am Mühlengrund-Bach.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch die Baufeldfreimachung entlang des Mühlengrund-Baches kann es zu erheblichen Störungen von Gebirgsstelzen während der Brutzeit (1. März – 31. Juli) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden.

Durch ein Versetzen des Bachlaufes Mühlengrund können ebenfalls Bruten im Uferbereich zerstört und Nestlinge getötet werden.

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes
- V3 Bauzeitenregelung für das Versetzen des Bachlaufes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust von Bruthabitaten ist als nicht erheblich einzustufen, da die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF} siehe V_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter (Gilde 2)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kohlmeise (*Parus major*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Waldkauz (*Strix aluco*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| ☒ europäische Vogelarten | ☒ RL Deutschland: (*) | ☒ FV günstig / hervorragend |
| | ☒ RL Niedersachsen: (*IV) | ☐ U1 ungünstig – unzureichend |
| | | ☐ U2 ungünstig – schlecht |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Bei Arten dieser Gilde handelt es sich um Brutvögel geschlossener bis locker-licht bestockter Waldgebiete mit Altholzanteil der Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die genannten Arten sind in Deutschland und Niedersachsen überwiegend Standvögel und somit das ganze Jahr über in den entsprechenden Lebensräumen vorhanden. Als Brutplätze werden von diesen Arten überwiegend die Bäume und Sträucher zur Anlage der Nester in Baumhöhlen genutzt (BAUER et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen

Bei allen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten, nur der Waldkauz steht auf der Vorwarnliste Niedersachsens. Die Bestandszahlen aller Arten liegen in Niedersachsen im vier- bis siebenstelligen Bereich. Die Bestandstrends sind stabil oder sogar zunehmend oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau, die Bestandstrends des Waldkauzes sind langfristig jedoch abnehmend (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Diese Arten sind im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Verlust von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (15. Februar – 31. Juli) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämnungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter (Gilde 2)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kohlmeise (*Parus major*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch Fällung von Höhlenbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von Bruthabitaten, dabei kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

- V2 Gehölzkontrolle
- ACEF1 Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (AFCS bzw. EFCS)

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF)
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS)

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Brutvögel mit Bindung an Gebüsch und sonstige Gehölze (Gilde 3)

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| ☒ europäische Vogelarten | ☒ RL Deutschland: (*IV) | ☒ FV günstig / hervorragend |
| | ☒ RL Niedersachsen: (*IV) | ☐ U1 ungünstig – unzureichend |
| | | ☐ U2 ungünstig – schlecht |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Bei diesen Arten handelt es sich sowohl um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft als auch um Waldarten, die ihre Nester meist frei in Gebüsch oder Bäumen anlegen. Zur Nahrungssuche benötigen einige Arten Grünlandflächen oder Hochstaudenfluren, andere Arten sammeln tierische oder pflanzliche Nahrung direkt von Bäumen und Sträuchern ab. Viele dieser Arten stellen häufige Brutvögel des Siedlungsbereiches dar und erreichen in den Grüngürteln der Städte und in den dörflichen Siedlungsstrukturen teilweise höhere Siedlungsdichten als in der freien Landschaft.

Einige Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Standvögel und somit das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen. Weitere Arten sind als Zugvögel nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet vertreten und ziehen im Winterhalbjahr in geeignete Überwinterungsgebiete in Südeuropa und Afrika (BAUER et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen

Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und überwiegend häufige Vogelarten. Die Bestandszahlen liegen in Niedersachsen überwiegend im fünf- bis siebenstelligen. Die Bestandstrends sind in der Regel stabil, häufig sogar zunehmend oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau (KRÜGER et al. 2014). Girlitz, Goldammer, Stieglitz und Waldohreule sind auf den Vorwarnlisten Deutschlands und/oder Niedersachsens vertreten (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Diese Arten sind im Zuge der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Verlust von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (15. Februar – 31. Juli) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden.

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Brutvögel mit Bindung an Gebüsch und sonstige Gehölze (Gilde 3)

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust von potentiellen Bruthabitaten ist als nicht erheblich einzustufen, da die lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (AFCS bzw. EFCS)

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung

Brutvögel mit Bindung an Gebüsch und sonstige Gehölze (Gilde 3)

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
- Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen (Gilde 4)Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| ☒ europäische Vogelarten | ☒ RL Deutschland: (*/3) | ☒ FV günstig / hervorragend |
| | ☒ RL Niedersachsen: (*/3) | ☒ U1 ungünstig – unzureichend |
| | | ☐ U2 ungünstig – schlecht |
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Hausrotschwänze stellten ursprünglich Felsbewohner dar, sind allerdings auch im Siedlungsbereich anzutreffen. Das Nest wird in Gebäudenischen angelegt, zur Nahrungssuche werden kurzrasige oder vegetationsarme Flächen aufgesucht. Die Brutzeit beginnt Mitte April, spätestens im September sind die Jungen flügge. Zweitbruten sind auch bei dieser Art die Regel (BEZZEL 1993). Die Art ist ein Insektenfresser und kommt als Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet vor.

Rauchschnalben sind Kulturfollower und in Einzelgehöften sowie bäuerlich geprägten Dörfern mit Viehhaltung zu finden. Die Brutplätze befinden sich in Ställen und anderen zugänglichen Gebäuden, gelegentlich werden auch Brücken und Schächte angenommen. Die Jagdgebiete befinden sich über siedlungsnahen Gewässern, Wäldern und Grünland. Mit zunehmender Verstädterung wird die Siedlungsdichte der Rauchschnalbe immer geringer und in Großstädten fehlt sie ganz (BEZZEL 1993). Als Nahrung dienen insbesondere flugfähige Insekten, welche im Flug gejagt werden, aber auch flügellose Insekten werden insbesondere von der Wasseroberfläche aufgesammelt. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab März, wobei durch eine enge Nestplatzbindung auch eine hohe Partnertreue besteht. Alte Nester werden über Jahre weiterverwendet und einem Neubau vorgezogen. Der Brutbeginn ist stark witterungsabhängig und fällt zwischen Ende April und Ende Mai. Als Langstreckenzieher überwintern Rauchschnalben in Afrika südlich der Sahara (BEZZEL 1993).

Verbreitung in Deutschland und Niedersachsen

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelart. Die Bestandstrends sind stabil, langfristig sogar zunehmend. Die Rauchschnalbe ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, in Niedersachsen befindet sich ein maßgeblicher Anteil der deutschen Brutvorkommen. Die Bestände der Rauchschnalbe befinden sich sowohl lang- als auch kurzfristig in einer Abnahme, seit 1985 hat sich die Anzahl der Brutpaare von ca. 200.000 auf 105.000 im Jahr 2008 fast halbiert (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Hausrotschwanz und Rauchschnalbe wurden im Zuge der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Im Wirkraum der Baumaßnahme sind keine Brutplätze von Hausrotschwanz und Rauchschnalbe vorhanden. Weil deshalb nicht mit Gelegen, Jungvögeln oder brütenden Altvögeln zu rechnen ist und die hochgradig mobilen Altvögel vor Störungen ausweichen können, ist die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Individuen nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ☒ ja ☐ nein

Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen (Gilde 4)Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können.

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust von potentiellen Bruthabitaten ist als nicht erheblich einzustufen, da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**Ausnahmegrund liegt vor**☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☐ nein

- ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?
☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen (Gilde 4)Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nahrungsgäste (Gilde 5)Elster (*Pica pica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- ☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste - Status Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
☒ europäische Vogelarten vgl. Tab. 3 vgl. Rote Liste –Status Tab. 3
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

2. Bestand und Empfindlichkeit**Verbreitung im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die aufgeführten Vogelarten treten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste auf und haben ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes. Es werden vor allem die Grünlandflächen zur Nahrungssuche aufgesucht.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Die Arten treten lediglich als Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebietes auf, weshalb Brutplätze von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Da es sich um mobile Arten handelt, welche während der Bauarbeiten auch umliegende Flächen nutzen können, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Kollisionsrisiken mit dem Straßenverkehr werden durch die Baumaßnahme nicht erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Arten treten im Gebiet nur zur Nahrungssuche auf. Daher werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- ☒ nein Prüfung endet hiermit

- ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

- ☐ ja

Nahrungsgäste (Gilde 5)Elster (*Pica pica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☐ zur Vermeidung (V_{CEF})

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Rastvögel (Gilde 6)		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
☒ europäische Vogelarten	vgl. Tab. 2	vgl. Rote Liste –Status Tab. 2
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (vgl. Tab 2)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich		
Der Bluthänfling tritt im Untersuchungsgebiet nur auf dem Durchzug auf. Es werden vor allem abgeerntete Ackerflächen und die Grünlandflächen als Rastflächen bzw. zur Nahrungssuche aufgesucht.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
☐ ja ☒ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
☐ ja ☒ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.		
Der Bluthänfling tritt lediglich als Durchzügler innerhalb des Untersuchungsgebietes auf, weshalb Brutplätze von der Bau- maßnahme nicht betroffen sind. Da es sich um mobile Arten handelt, welche während den Bauarbeiten umliegende Flächen nutzen können, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Kollisionsrisiken mit dem Straßenver- kehr werden durch die Baumaßnahme nicht erhöht.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
☐ ja ☒ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
☐ ja ☒ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
☐ ja ☒ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Bluthänfling erscheint im Gebiet nur während der Zugzeit als Rast- und Gastvogel. Daher werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beeinträchtigt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
☐ ja ☒ nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
☒ nein Prüfung endet hiermit		
☐ ja (Pkt. 4 ff.)		
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		

Rastvögel (Gilde 6)	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Ausnahmegrund liegt vor	☐ ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☐ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein	
☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☐ zur Vermeidung (V _{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Formblätter Fledermäuse

Baumbewohnende Fledermausarten – verschiedene Quartiertypen

- 7 Fledermausarten/- artengruppen

Baumbewohnende Fledermausarten – unterschiedliche Quartiertypen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große/ Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/ Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|--|--|-------------------------------------|-----------------------------|
| ☒ FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung | Erhaltungszustand (Nds.) |
| ☐ europäische Vogelart | ☒ RL Deutschland: (2, G, V, D) | ☒ | FV günstig / hervorragend |
| | ☒ RL Niedersachsen: (1,2,3,N) | ☒ | U1 ungünstig – unzureichend |
| | | ☒ | U2 ungünstig – schlecht |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Viele der nachgewiesenen oder im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten nutzen Spechthöhlen, Spalten oder abstehende Rinde als Quartier. Die Quartierform variiert dabei je nach Fledermausart und Jahreszeit. Die meisten Fledermausarten dieser Gruppe nutzen verschiedene Typen von Baumquartieren sowohl als Wochenstube und Balzquartier (Fortpflanzungsstätte), als Tagesversteck, aber auch als Winterquartier, sofern es weitgehend frostsicher ist. Auch Männchen nutzen Baumhöhlen als Quartiere während des Sommerhalbjahres. Der Große Abendsegler nutzt allerdings Baumquartiere nicht als Wochenstube, diese finden sich meist in Gebäuden. Häufig finden sich auch Große Abendsegler in Massenbalzquartieren an Gebäuden zusammen, Balzquartiere in Bäumen sind allerdings auch dokumentiert. Auch die Fransenfledermaus findet ihre Wochenstuben und Winterquartiere meist in Gebäuden, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen nutzen allerdings auch während der Sommermonate Baumquartiere (DIETZ & KIEFER 2014, SKIBA 2009, ZAHN & HAMMER 2017, NLWKN 2010c, 2010e).

Verbreitung in Deutschland

Fledermausarten wie die Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus kommen in Deutschland flächendeckend vor (NLWKN 2010a, 2010b, 2010d.). Bestandszahlen liegen für die meisten Fledermausarten nicht vor. Die Fransenfledermaus ist in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (TOPÁL 2001). Auch die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind aber unbefriedigend. So gibt Mecklenburg- Vorpommern die Individuenzahl mit über 500 an, Thüringen und NRW können dagegen keine Angaben machen. Die meisten Bundesländer geben nur an, dass die Art vorkommt oder weisen auf das Vorkommen von Wochenstuben hin (NLWKN 2010g). Vorkommenslücken bestehen lediglich unmittelbar an den Küsten. Der bisherige Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation der Mückenfledermaus in Deutschland ist noch sehr lückenhaft. Es wird vermutet, dass diese Art in Norddeutschland häufiger ist als im Süden des Landes (NLWKN 2010f).

Verbreitung in Niedersachsen

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus sind in Niedersachsen weit verbreitet. Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend, teilweise in hohen Dichten verbreitet (NLWKN 2010a, 2010b, 2010c, 2010d).

Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus in Niedersachsen sind noch unzureichend bekannt (NLWKN 2010f).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Fledermausarten Fransenfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus wurden bei den Detektorbegehungen meist an Strukturen jagend nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Baumbewohnende Fledermausarten – unterschiedliche Quartiertypen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große/ Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/ Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Während der Baufeldfreimachung können in ihren Quartieren bzw. Tagesverstecken befindliche Breitflügelfledermäuse verletzt oder getötet werden.

- V1 Bauzeitenregelung für die Erschließung des Baugebietes
- V2 Gehölzkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermausarten dieser Gruppe durch den Verlust von Baumhöhlenquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, da nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

- V_{CEF}1 Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt

Baumbewohnende Fledermausarten – unterschiedliche Quartiertypen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große/ Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/ Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung

☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.